

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ der Bertha von Suttner Privatuniversität, durchgeführt in St. Pölten

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ der Bertha von Suttner Privatuniversität, durchgeführt in St. Pölten gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 19 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gem § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	15.10.2020
Antrag eingelangt am	15.10.2020
Mitteilung an Antragstellerin Abschluss der Prüfung des Antrags durch Geschäftsstelle (zusätzl. Hinweise für mögl. Überarbeitung)	09.02.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	23.02.2021
Bestellung der Gutachter/innen durch Board	24.03.2021
Information Antragstellerin über Gutachter/innen	25.03.2021
1. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	15.04.2021

2. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	06.05.2021
Übermittlung eines Fragenkatalogs an die Antragstellerin	07.05.2021
Rückmeldung der Antragstellerin zum Fragenkatalog	21.05.2021
3. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	25.05.2021
4. Virtuelles Vorbereitungsgespräch	01.06.2021
Virtueller Vor-Ort-Besuch	02.06.2021
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	09.06.2021
Vorlage des Gutachtens	02.07.2021
Gutachten an Antragstellerin zur Stellungnahme	05.07.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	17.07.2021
Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter/innengruppe	19.07.2021
Rückmeldung Gutachter/innengruppe zur Stellungnahme Antragstellerin zum Gutachten	-
Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	06.08.2021
Stellungnahme Antragstellerin zur Kostenaufstellung	-

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 08.09.2021 entschieden, dem Antrag der Bertha von Suttner Privatuniversität vom 15.10.2020 in der Version vom 23.02.2021 auf Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“, durchgeführt in St. Pölten stattzugeben, da die Kriterien gem § 19 PU-AkkVO erfüllt sind.

Die Entscheidung wurde am 29.09.2021 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 07.10.2021 rechtskräftig.

4 Anlage/n

- Gutachten vom 02.07.2021
- Stellungnahme vom 17.07.2021 zum Gutachten vom 02.07.2021

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ der Bertha von Suttner Privatuniversität, durchgeführt in St. Pölten

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 02.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	4
	Vorbemerkungen der Gutachter/innen	5
	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Beurteilungskriterium § 19 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs.....	6
4.2	Beurteilungskriterium § 19 Abs 2 Z 1–11: Lehrgang und Lehrgangsmanagement	8
4.3	Beurteilungskriterium § 19 Abs 3 Z 1–3: Personal.....	17
4.4	Beurteilungskriterium § 19 Abs 4: Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	19
4.5	Beurteilungskriterium § 19 Abs 5: Finanzierung.....	19
4.6	Beurteilungskriterium § 19 Abs 6: Infrastruktur.....	20
	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	20
	Eingesehene Dokumente	22

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Donau-Universität Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2019/20¹ studieren 288.492 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind 55.203 Studierende an Fachhochschulen und 15.063 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand Juli 2020, Datenquelle Statistik Austria/unidata. Im Gegensatz zu den Daten der öffentlichen Universitäten sind im Fall der Fachhochschulen in Studierendenzahlen jene der außerordentlichen Studierenden nicht enthalten. An den öffentlichen Universitäten studieren im WS 2019/20 264.945 ordentliche Studierende.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die zuständige/n Bundesminister/in. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erstakkreditierung	10.12.2018
Standort	St. Pölten
Anzahl der Studierenden	65 ⁶
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Psychotherapie
Studiengangsart	Universitätslehrgang, der zu einem akademischen Grad führt
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	8 Semester

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG)

⁶ Stand Mai 2021, Datenquelle Statistik Austria/unidata.

Anzahl der Studienplätze	90
Akademischer Grad	Master of Arts, abgekürzt MA
Organisationsform	Berufsbegleitend
Verwendete Sprache/n	Deutsch, teilweise Englisch
Ort der Durchführung des Studiengangs	St. Pölten
Studiengebühr	1.375,- €

Die Bertha von Suttner Privatuniversität reichte am 15.10.2021 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 24.03.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innengruppe
Carla Harold, BA	Universität Wien	Studentische Gutachterin
Prof.in Dr.in rer. nat. Ulrike Ehlert	Professur am Departement of Psychology - Clinical Psychology and Psychotherapy Universität Zürich	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Assoc. Prof. Dr. phil. Sven Rabung	Leiter des Instituts für Psychologie, Universität Klagenfurt	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Prof. em. Dr. med. Wilhelm Felder	Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bern	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit

Am 02.06.2021 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch in Form von Online-Gesprächen der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria mit Vertreter/innen der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH statt.

Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Das hier vorgelegte Gutachten bezieht sich auf den Antrag auf Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten (BSU) vom 23.02.2021, die mündlichen Erläuterungen der Vertreter*innen der Privatuniversität im Rahmen des (pandemie-bedingt virtuellen) Vor-Ort-Besuchs am 02.06.2021 sowie die am 21.05.2021 und 09.06.2021 auf Wunsch der Gutachter*innen übermittelten Nachreichungen.

Bei dem zu akkreditierenden Universitätslehrgang (ULG) handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der BSU als staatlich anerkannte Privatuniversität und aktuell sechs kooperierenden Anbieter*innen des psychotherapeutischen Fachspezifikums in der Trägerschaft dreier anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen (Österreichischer Arbeitskreis für

Konzentrierte Bewegungstherapie, ÖAKBT; Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personensorientierte Gesprächsführung, ÖGWG; Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik; ÖAGG). In den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Ausbildungseinrichtungen und der BSU werden die Leistungen, Rechte und Pflichten detailliert abgehandelt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die zentrale (Doppel-)Rolle des ÖAGG, der sowohl als 50%iger Gesellschafter der BSU als auch als Träger von vier der sechs kooperierenden Fachspezifika-Anbieter*innen am zu akkreditierenden Universitätslehrgang beteiligt ist.

Konzipiert ist der zu akkreditierende Universitätslehrgang „Psychotherapie“, der mit einem (Mindest-)Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) sowohl mit einem *Master of Arts* als auch mit der Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste abgeschlossen werden soll, als niederschwellige Alternative zum bereits an der BSU angebotenen konsekutiven Masterstudium „Psychotherapie“ und somit als weiterer Beitrag zur vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) angestrebten Akademisierung der Psychotherapie.

Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 19 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs

1. Der Universitätslehrgang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

Der Prozess der Entwicklung des ULG ist in den Antragsunterlagen beschrieben. Gemäß diesen Ausführungen waren das Rektorat der BSU und der ÖAGG die Hauptakteur*innen in der Konzipierung und Entwicklung des UGLs. Unter Einbezug des Rektorats, des Senats und der Generalversammlung wurde der ULG in den Entwicklungsplan der BSU aufgenommen und schließlich von der BSU zur Akkreditierung eingereicht.

Auf Nachfrage seitens der Gutachter*innen wurde schriftlich ausgeführt, dass die Studierenden informell in den Entwicklungsprozess einbezogen wurden. Es flossen jedoch Informationen und Erfahrungen der Studierenden des bereits bestehenden Bachelorstudiengangs „Psychosoziale Interventionen“ indirekt ein. Zudem wurde das geplante Curriculum dem Senat der BSU vorgelegt, in dem die Studierenden vertreten sind.

Im virtuellen Vor-Ort-Besuch bestätigten die vier Studierenden einhellig, dass ihre Anliegen seitens der Studienprogrammleitung gehört und aufgenommen werden. Ebenfalls auf Nachfrage seitens der Gutachter*innen wurde erläutert, dass für die Entwicklung des ULG die Erfahrungen verschiedener anderer Hochschulen in Österreich einbezogen wurden.

Auf Grund der Antragsunterlagen, der nachgereichten schriftlichen Informationen und der Ausführungen beim virtuellen Vor-Ort-Besuch ist nachzuvollziehen, dass die Entwicklung und

Einrichtung des ULG in einem strukturierten und definierten Prozess geschah, in dem die relevanten Interessensgruppen in einem unterschiedlichen aber hinreichenden Maße einbezogen wurden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs

2. Der Universitätslehrgang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

Die Einbindung des ULG in das Qualitätsmanagementsystem der BSU wurde in den Antragsunterlagen ausgeführt und auf Nachfrage der Gutachter*innen weiter erläutert.

Laut diesen Informationen erfolgt eine Evaluierung jedes Moduls durch ein Ampelsystem. Bei diesen Bewertungen, die online über das Informationssystem der BSU abgegeben werden, können die Studierenden neben der globalen Bewertung mittels einer Farbe auch einen individuellen Text formulieren. Im Fall einer Bewertung *rot* ist das verpflichtend. Die Studienprogrammleitung ist für diese Evaluation verantwortlich. Die Resultate stehen anonymisiert auch den Lehrenden zur Verfügung. Den Lehrenden wird seitens der Studienprogrammleitung empfohlen, den Studierenden zu diesen Bewertungen wiederum Rückmeldung zu geben. Einmal im Jahr werden die aus den Evaluationen abgeleiteten Maßnahmen mit dem Rektorat besprochen.

Weitere Elemente im Evaluationszyklus sind Gespräche mit den Studiengangsvertretungen, die zweimal pro Semester stattfinden, eine Lehrendenkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester stattfindet, sowie ein Jour fixe einmal im Monat.

Geplant ist nach Einführung des ULG neben Interessierten, Mitarbeiter*innen und Studierenden in einem zweiten Schritt auch Absolvent*innen in die Evaluation einzubeziehen. Seit Mai 2021 hat die BSU die Stelle einer Qualitäts- und Prozessmanagerin besetzt, deren erste Aufgabe in der Weiterentwicklung der Evaluation besteht.

In den Kooperationsvereinbarungen, die die BSU mit den einzelnen Anbieter*innen der Fachspezifika schloss, sind auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung enthalten. Gemäß diesen Vereinbarungen werden auch alle Module der Fachspezifika mit dem Evaluationssystem der BSU erfasst. Ein Fachbeirat mit Vertreter*innen der BSU und der Fachspezifika ist für die Koordination mitverantwortlich.

Der ganze ULG, also sowohl die von der BSU direkt angebotenen Teile wie auch die von den Kooperationspartner*innen angebotenen Bereiche, sind hinreichend in das Qualitätsmanagementsystem der BSU eingebunden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

4.2 Beurteilungskriterium § 19 Abs 2 Z 1–11: Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

1. Der Universitätslehrgang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

Gemäß Antragsunterlagen bietet die BSU ausschließlich berufsbegleitende Studiengänge an. Es wird betont, dass der Mensch im Mittelpunkt aller „Überlegungen und Aktivitäten“ steht und dass Wert daraufgelegt wird, dass Menschen mit nicht typischen Bildungswegen die Chance auf ein Studium ermöglicht werden soll. So wird im Entwicklungsplan der BSU festgehalten, dass „ein differenziertes Angebot zur Aus- und Weiterbildung in der Psychotherapie und in angrenzenden Feldern entstehen“ soll und Studiengänge im Bereich „Psychotherapie“ an der BSU einen wesentlichen „Beitrag zur Akademisierung der Psychotherapieausbildung sowie Psychotherapieforschung in Österreich“ leisten werden.

Die Möglichkeit „Psychotherapie“ an der BSU zu studieren, wird gemäß Antragsunterlagen bereits ermöglicht. Die BSU bietet den Bachelorstudiengang „Psychosoziale Interventionen“, im Rahmen dessen das Propädeutikum und ein Teil eines Fachspezifikums absolviert werden, und den daran anschließenden konsekutiven Masterstudiengang „Psychotherapie“, der den zweiten Teil eines Fachspezifikums enthält, an. Laut Antragsunterlagen soll der Masterstudiengang „Psychotherapie“ Studierende auf einen wissenschaftlichen Weg führen. So befähigt der Masterstudiengang Absolvent*innen zu einem Doktoratsstudium. Der ULG „Psychotherapie“ setzt ebenfalls das Propädeutikum voraus, richtet sich gemäß Antragstellerin an Interessent*innen mit diversen Bildungsbiografien, die in erster Linie eine „praktische psychotherapeutische Ausbildung“ mit wissenschaftlichen Grundkompetenzen anstreben.

Durch die enge Verzahnung des beantragten ULG mit dem bereits akkreditierten Bachelorstudiengang „Psychosoziale Interventionen“ und dem Masterstudiengang „Psychotherapie“ (siehe Beurteilungskriterium § 19 Abs 2 Z 2), orientiert sich der beantragte ULG an den Zielsetzungen der BSU und unterstützt somit die Ausdifferenzierung des Studienangebots der BSU laut Entwicklungsplan.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftlich bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Zur Entwicklung des Curriculums für den zu akkreditierenden ULG hat sich die Antragstellerin mit einer Reihe von Vergleichsangeboten anderer österreichischer Hochschulen auseinandergesetzt, um als ULG zu kontrastieren. Zudem ist der ULG, ergänzend zu den bereits akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen, als ein Angebot der BSU zu verstehen, das sich an Bewerber*innen mit unterschiedlichen Bildungsbiografien richtet und somit einen

weiteren Beitrag zur Akademisierung der Psychotherapie in Österreich leistet (siehe Beurteilungskriterium § 19 Abs 2 Z 1).

Der geplante ULG gibt gemäß der Antragstellerin den fachspezifischen Inhalten großes Gewicht. Diese Inhalte sind Grundlage dafür, um in die Psychotherapeut*innenliste aufgenommen zu werden, die wiederum als berufliche Voraussetzung für Psychotherapeut*innen gilt.

Im Akkreditierungsantrag wird beschrieben, dass die fachspezifischen Lehrinhalte und insbesondere Lernziele in Abhängigkeit von individuellen Schwerpunktsetzungen im Rahmen von Vertiefungsrichtungen bzw. durch die Auswahl eines Fachspezifikums erfolgen soll. Laut Antrag wird so auf individuelle und bisherige (Lern-)Biografien der Studierenden eingegangen, um ihre bestehenden Potenziale und Talente zu fördern.

Die intendierten Lernergebnisse sind in der Modulbeschreibung klar formuliert. Laut Antrag orientiert sich das Niveau der Lernergebnisse im Wesentlichen an der fünften und sechsten Stufe der Bloomschen Taxonomie. Damit stehen fachübergreifende Lösungsansätze und Beurteilung des Gelernten im Vordergrund und der ULG entspricht grundlegend – hinsichtlich Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen – der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Da die wissenschaftlichen Inhalte fachübergreifend konzipiert sind, verzahnt sich der ULG auf Modulebene mit dem Bachelor- und Masterstudiengang. Im Akkreditierungsantrag wird ausgeführt, dass der geplante ULG bzgl. „Wissenschafts- und Forschungsmethodik“ insgesamt 27,5 ECTS umfasst, von denen 12,5 ECTS als Wahlfächer oder Module aus dem Bachelorstudiengang „Psychosoziale Interventionen“ stammen. Für die Masterarbeit werden weitere 10 ECTS vergeben.

Unter Berücksichtigung der möglicherweise sehr heterogenen Vorausbildung der Studierenden des ULG und der Möglichkeiten, durch eine selektive Wahlfachwahl eine nur rudimentäre Ausbildung in Wissenschafts- und Forschungsmethoden zu erhalten, ist es möglich, dass einige Studierende keinen ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn erlangen.

Nichtsdestotrotz sind das Profil und die intendierten Lernergebnisse des ULG klar formuliert, berufliche Erfordernissen werden erfüllt und die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen grundsätzlich der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

3. Die Bezeichnung des Universitätslehrgangs und der Mastergrad entsprechen dem Profil des Universitätslehrgangs.

Die Antragstellerin bezeichnet den ULG mit „Psychotherapie“. Dies entspricht den im Curriculum aufgeführten Lehrinhalten der Module mit insgesamt 180 zu erwerbenden ECTS.

Aufgrund seiner geisteswissenschaftliche Ausrichtung soll der ULG mit einem *Master of Arts* abgeschlossen werden. Es soll dadurch auch die geisteswissenschaftliche Ausrichtung reflektiert und transportiert werden.

Die vorgeschriebene Anzahl an ECTS entspricht den Anforderungen an den ULG. Der Mastergrad entspricht dem Profil.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

Der Aufbau des Studienplans entspricht dem Anspruch des ULG. Gegliedert ist der Studienplan in drei Studienbereiche, die je zwei bis acht Module umfassen.

In den beiden Studienbereichen „Fachspezifikum Praktischer Teil“ und „Fachspezifikum Theorie“ werden Module getrennt nach Psychotherapieschule bzw. Psychotherapiemethoden angeboten, die die Studierenden zu Beginn des Studiums wählen. Die Auswahl kann aus folgenden sechs Fachspezifika erfolgen: „Konzentrierte Bewegungstherapie“, „Psychodrama“, „Systemische Familientherapie“, „Integrative Gestalttherapie“, „Personenzentrierte Psychotherapie“ sowie „Integrative Therapie“. Der für das Fachspezifikum einer Psychotherapieausbildung gesetzlich festgelegte Mindestumfang von 1.900 Stunden bzw. 138 ECTS ist in den ULG „Psychotherapie“ eingebettet. Vertraglich ist die Ausgestaltung der Fachspezifika in den Kooperationsvereinbarungen mit den postsekundären Bildungseinrichtungen geregelt.

Eine starke Gewichtung des Studienplans des ULG liegt auf praxisbezogenen Lehrinhalten, die im Rahmen des Studienbereichs „Fachspezifikum Praktischer Teil“ mit 108 ECTS bewertet werden. Inhalt und Aufbau dieses Studienbereichs entsprechen dem Leitfaden, den das BMSGPK für Fachspezifika in Österreich vorgibt. Der Leitfaden beinhaltet neben ausdifferenzierten Modulbereichen auch eine entsprechende ECTS-Berechnung, die für diesen Teil des ULG herangezogen werden. Laut Antragstellerin finden in diesem Studienbereich überwiegend Ausbildungsteile statt, die von den Studierenden selbst organisiert beziehungsweise im Fall von Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen von der Ausbildungseinrichtung durchgeführt werden.

Der Studienbereich „Fachspezifikum Theorie“ folgt in der Regel ebenso einem vom Fachspezifikum vergebenen Ablauf. In diesem Studienbereich erwerben Studierende 30 ECTS. Vertraglich verpflichten sich die kooperierenden Ausbildungseinrichtungen nicht nur zum Angebot der Inhalte des „Fachspezifikums Praktischer Teil“, des „Fachspezifikums Theorie“ sowie von Lehrveranstaltungen, Gruppen- und Einzelselbsterfahrungen, die den Mindestumfang des Fachspezifikums je nach Anbieter um 11 bis 35 ECTS übersteigen, sondern auch dazu, diese Inhalte so anzubieten, dass die Einhaltung der Regelstudiendauer von 8 Semestern für den ganzen ULG möglich ist.

Im Antrag heißt es weiters, dass das „Erfahrungslernen beim Erwerb psychotherapeutischer Kompetenzen eine zentrale Rolle einnimmt“ und „wesentliche Teile des Lernens innerhalb von Präsenzveranstaltungen an der Universität statt[finden].“

Im Studienbereich „Allgemeiner Teil“ werden entsprechend 42 ECTS an der BSU erworben. Davon werden 2,5 ECTS für den Modulbereich „Disziplinäre Praxis“ und weitere 27,5 ECTS für „Wissenschafts- und Forschungsmethodik“ verrechnet. Für den Modulbereich „Masterarbeit und

Masterprüfung“ werden 10 ECTS für die Masterarbeit und 2 ECTS für die Masterabschlussprüfung verrechnet. Dieser Studienbereich ist im Aufbau analog zu den übrigen Studienprogrammen an der BSU modularisiert organisiert. Innerhalb von gewissen Modulbereichen kann jedoch einem aufbauenden Konzept gefolgt werden. Setzen Module eine vorherige Absolvierung anderer Module voraus, ist dies in der Modulbeschreibung zu finden.

Weiters schreibt die Antragstellerin, dass in der Regel „unterhalb von Modulen keine Lehrveranstaltungen definiert“ sind, sondern dass jedes Modul verschiedene Lehrformen und Lernarrangements umfasst, die dem fachübergreifenden didaktischen Konzept der BSU entsprechen. Das didaktische Konzept gibt ebenso vor, dass Module sich in eine Vorpräsenz-, Präsenz- und Nachpräsenzphase unterteilen, wodurch das Konzept des blended learnings im „Allgemeinen Teil“ des ULG zu Tage kommt (siehe Beurteilungskriterium § 19 Abs 2 Z 5).

Aufgrund der heterogenen Vorqualifikation der Studierenden kann das Wissen über wissenschaftliche Theorien und wissenschaftliche Methoden sowie generell das wissenschaftliche Arbeiten stark differieren. Dem trägt der Studienplan dahingehend Rechnung, als die Studierenden zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen des Moduls „Wissenschafts- und Forschungsmethodik“ wählen können. Zugleich birgt diese Wahloption aber auch das Risiko, dass bestimmte Inhalte komplett umgangen werden können.

Aus den Antragsunterlagen und dem virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass der Inhalt und Aufbau des Studienplans das Erreichen der intendierten Lernergebnisse formal gewährleistet und eine Verbindung zur Forschung besteht. Allerdings erhält der „Allgemeine Teil“, in dem insbesondere wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden, mit 42 ECTS ein geringes Gewicht in dem ULG, der mit einem Mastergrad abschließt.

Da laut Antragsunterlagen und bekräftigt durch den virtuellen Vor-Ort-Besuch der ULG auf Personen ausgerichtet ist, die „ihren Schwerpunkt in erster Linie in der praktischen psychotherapeutischen Tätigkeit sehen und wissenschaftliche Grundkompetenzen erlernen möchten, jedoch nicht anstreben, überwiegend in der Psychotherapieforschung tätig zu sein“, bewerten die Gutachter*innen die im Kriterium geforderten Punkte als ausreichend gegeben.

Die Gutachter*innengruppe sieht das Kriterium somit als **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

5. Die didaktische Konzeption der Module des Universitätslehrgangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Von der Antragstellerin wurde ein umfangreiches didaktisches Konzept vorgelegt, das auf den berufsbegleitenden Charakter des ULG ausgerichtet ist. Die Lehrveranstaltungen finden durchgehend geblockt statt und selbstorganisiertes Lernen spielt im didaktischen Konzept des ULG eine wichtige Rolle. Durch die Vollmodularisierung der Studiengänge soll an der BSU die Flexibilität der Studierenden in der Gestaltung des Studiums gewährleistet werden. Dies ist im vorliegenden ULG allerdings durch die formalen Vorgaben der Fachspezifika eingeschränkt. Die Module aus dem allgemeinen Teil bestehen in der Regel aus einer Vorpräsenzphase, bei der Studierende selbstorganisiert Inhalte vorbereiten, einer Präsenzphase mit Face-to-Face meetings, die auch im Online-Format stattfinden können, und einer Nachpräsenzphase, in der sich Studierende mit Nacharbeit und Reflexion oder Arbeitsaufträgen aus den Präsenzphasen beschäftigen. Laut dem didaktischen Konzept der BSU liegt der Fokus auf prüfungsimmanenten

Lehrveranstaltungen, die Leistungsbeurteilung setzt sich also immer aus mehreren Teilleistungen zusammen und soll nicht anhand von einzelnen Überprüfungen der Abrufbarkeit von Wissen erfolgen. Die Leistungsbeurteilung soll im Rahmen von Modulen und anhand eines gewichteten Punktesystems erfolgen und verschiedene Kompetenzaspekte abbilden.

Bei den Ausbildungsteilen der Fachspezifika gibt es fachspezifische Unterschiede in der Konzeption der Lehrveranstaltungen. Die psychotherapeutische Ausbildung wird vom BMSGPK reguliert. Dabei werden Umfang, Inhalt und teilweise auch die Durchführung der psychotherapeutischen Ausbildung festgelegt. Demnach sind in diesem Teil des ULG die Gestaltungsmöglichkeiten der BSU teilweise eingeschränkt und müssen an bestehende Regelungen angepasst werden.

Das didaktische Konzept der BSU für den vorliegenden ULG ist auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs ausgerichtet und beinhaltet detaillierte Beschreibungen der Prozesse die zu den intendierten Lernergebnissen führen sollen. In den Bereichen des ULG, die Teile der Fachspezifika sind, ist die Umsetzung dieser Konzepte eingeschränkt.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieses Kriterium **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

Das ECTS wird entsprechend der österreichischen Norm, die 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt berechnet, angewendet. Mit insgesamt 180 ECTS handelt es sich bei dem ULG um einen relativ umfangreichen Masterstudiengang. Davon werden 42 ECTS dem allgemeinen Teil des Studiums, 30 ECTS dem theoretischen Teil des Fachspezifikums und 108 ECTS dem praktischen Teil des Fachspezifikums zugerechnet. Mit einer intendierten Regelstudiendauer von 8 Semestern ergeben sich dadurch im Durchschnitt 22,5 ECTS Arbeitsumfang pro Semester. Die Anzahl der zu erfüllenden ECTS pro Semester in der Regelstudienzeit ist damit im Vergleich zu Vollzeit-Studiengängen relativ hoch.

In den Kooperationsvereinbarungen mit den postsekundären Einrichtungen ist geregelt, dass die Ausbildungseinrichtungen ihr Ausbildungsangebot für das Fachspezifikum für den ULG zur Verfügung stellen. Dabei verpflichten sich die Ausbildungseinrichtungen nicht nur zum Angebot der Inhalte des Fachspezifikums (theoretischer und praktischer Teil) sowie von Lehrveranstaltungen und Gruppen- und Einzelselbsterfahrungen, die den Mindestumfang des Fachspezifikums übersteigen, sondern auch dazu, diese Inhalte so anzubieten, dass die Regelstudiendauer von 8 Semestern für den ganzen ULG möglich ist. Die Lehrenden der theoretischen Teile des Fachspezifikums sind als nebenberufliche Lektor*innen der BSU angestellt.

Dem allgemeinen, wissenschaftlich ausgerichteten Teil kommt mit 42 ECTS nur ein geringer Anteil des ULG zu, zudem werden davon 10 ECTS der Masterarbeit zugeordnet. Da es sich bei dem ULG um keinen konsekutiven Masterstudiengang handelt und auch Personen ohne akademischen Abschluss – und damit mit eingeschränkter wissenschaftlicher Vorbildung – zum Studium zugelassen werden können, ist dieser Teil aus Sicht der Gutachter*innen knapp bemessen. Dadurch ist insbesondere fraglich, ob Studierende ausreichend auf das Verfassen einer wissenschaftlichen Kriterien entsprechenden Abschlussarbeit vorbereitet werden können.

Aus den Gesprächen beim virtuellen Vor-Ort-Besuch ging hervor, dass die vorgegebene Struktur der Fachspezifika sowie die Orientierung am aktuellen Angebot in diesem Bereich ausschlaggebend für die Entscheidung dieser Gewichtung war.

Den Angaben der Studierenden beim virtuellen Vor-Ort Besuch zufolge ist die Arbeitslast in den aktuellen Studiengängen der Privatuniversität zwar hoch, die BSU konnte den Aussagen der Studierenden zufolge jedoch bei aktuell laufenden Studiengängen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gewährleisten und somit dem berufsbegleitenden Charakter der Studiengänge folgeleisten.

Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde von Vertreter*innen der Privatuniversität betont, dass Studierenden auch zwei Toleranzsemester zur Verfügung stehen. Nach Überschreitung der Toleranzsemester ist von Studierenden pro Semester (unabhängig von der Anzahl der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen) eine pauschale Verwaltungsgebühr zu bezahlen sowie der Österreichische-Hochschüler*innen-Beitrag (ÖH Beitrag). Im Antrag wird zudem darauf hingewiesen, dass Studierende eine Beurlaubung vom Studium beantragen können, falls im Laufe des Studiums eine berufliche Unvereinbarkeit auftritt.

Die Bezeichnung ECTS wird korrekt angewendet und entspricht der in Österreich üblichen Arbeitslast. Der Arbeitsaufwand pro Semester wird von den Gutachter*innen als relativ hoch eingeschätzt, gleichzeitig ist der Umfang des allgemeinen wissenschaftlichen Teils des ULG im Hinblick auf die Heterogenität der Studierenden aus Sicht der Gutachter*innen knapp bemessen. Durch die Option von Toleranzsemestern, Verlängerung und Pausieren des Studiums kann diese Problematik aber individuell ausgeglichen werden.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieses Kriterium **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Eine Prüfungsordnung liegt vor und war bereits Teil der institutionellen Akkreditierung der Privatuniversität. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand der verschiedenen Module, wobei die Beurteilung und Benotung immer mehrere Teilleistungen der Studierenden mit einbeziehen soll. Die zu erbringenden Leistungen, Beurteilungskriterien und Abgabetermine werden im Syllabus festgelegt und müssen den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorpräsenzphase übermittelt werden. Laut Antrag erfolgt die Leistungsüberprüfung im ULG jeweils immanent, was aus Sicht der Gutachter*innen eine grundsätzlich geeignete Prüfungsmethode zur Erreichung bzw. Überprüfung der intendierten Lernergebnisse darstellt.

Weiters ist in den Kooperationsvereinbarungen mit den postsekundären Bildungseinrichtungen klar geregelt, dass die Ausbildungseinrichtungen die Absolvierung aller fachspezifischen Ausbildungsanteile überprüfen und mit einer Urkunde bestätigen. Für den universitären Abschluss ist jedoch alleinig die BSU zuständig. Für die Betreuung der Masterarbeiten liegen vertragliche Regelungen vor, die festlegen, in welcher Art Lehrende der Fachspezifika bei der Betreuung von Masterarbeiten einbezogen werden.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieses Kriterium **erfüllt**.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

8. Die Ausstellung eines *Diploma Supplements*, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen.⁷

Im Antrag wurde ein *Diploma Supplement* vorgelegt, das den Vorgaben der Anlage 2 zur UniStEV 2004 entspricht. Der Abschluss ist mit *Master of Arts* korrekt angegeben.

Da es sich um keinen konsekutiven Master handelt, ist der akademische Grad, mit dem der ULG abschließt, auch dementsprechend im *Diploma Supplement* zu erläutern, um Verwechslungen vorzubeugen.

Das Kriterium ist formal **erfüllt**.

Empfehlung:

Der Unterschied zwischen konsekutiven Masterprogrammen und Masterprogrammen zur Weiterbildung soll im *Diploma Supplement* unter Punkt 4 „Anforderungen des Studiums“, hervorgehoben werden.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und auf das Profil des Universitätslehrgangs abgestimmt.

Über die fachliche Eignung von Bewerber*innen entscheiden die mit der Privatuniversität kooperierenden psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen, während von der BSU die formalen Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen geprüft werden. In den Kooperationsverträgen zwischen den postsekundären Bildungseinrichtungen und der BSU sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings wird an verschiedenen Stellen in den Kooperationsvereinbarungen auf die geltenden hochschul- und berufsrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Für die Zulassung zum ULG formuliert die BSU hierfür in ihren Antragsunterlagen klar definierte Regelungen.

Die Zulassung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die allgemeine Universitätsreife und mindestens vier Jahre studienrelevante Berufserfahrung voraus. Da es sich bei dem ULG um einen Weiterbildungsmaster und keinen konsekutiven Master handelt, können auch Personen ohne Bachelorabschluss zum Studium zugelassen werden. Neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen bestehen Lehrgangsspezifische Voraussetzungen: Ein abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum, das Mindestalter von 24 Jahren und die Aufnahmebestätigung ins Fachspezifikum bei einer kooperierenden Ausbildungseinrichtung. Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde von Vertreter*innen der Privatuniversität darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zum ULG sich an den formalen Zulassungskriterien für die Fachspezifika orientieren.

⁷ In der PU-Akkreditierungsverordnung 2019 wird noch auf die Anlage 2 des UniStEV 2004 verwiesen. Diese Verordnung wurde geändert und deshalb wurde der Text des Beurteilungskriteriums im Gutachten entsprechend angepasst.

Die Mindeststudierendenzahl liegt pro Fachspezifikum bei 12 Personen, wobei keine Abhängigkeit zwischen den kooperierenden Fachspezifika besteht. Jedes Fachspezifikum kann unabhängig von den anderen kooperierenden Ausbildungseinrichtungen starten, sobald die Mindeststudierendenzahl erreicht ist.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den ULG entsprechen weitgehend den Voraussetzungen für die Absolvierung der Fachspezifika. Diese sind demnach klar definiert und auf das Profil des ULG abgestimmt.

Das Kriterium ist aus der Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die den Antragsunterlagen klar beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen sollten zur besseren Verständlichkeit und Transparenz in die Kooperationsverträge zwischen der BSU und postsekundären Bildungseinrichtungen ausdrücklich aufgenommen werden.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

In den Kooperationsverträgen zwischen den postsekundären Bildungseinrichtungen und der BSU sind die Aufnahmeverfahren nicht ausdrücklich erwähnt. Allerdings wird an verschiedenen Stellen in den Kooperationsvereinbarungen auf die geltenden hochschul- und berufsrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Für das Aufnahmeverfahren zum ULG formuliert die BSU hierfür in ihren Antragsunterlagen klar definierte Regelungen. Eine Beschreibung des Aufnahmeverfahrens wurde den Gutachter*innen vorgelegt. Daraus geht hervor, dass von den kooperierenden psychotherapeutischen Einrichtungen die fachliche Eignung der Bewerber*innen festgestellt wird, die formalen Zulassungsvoraussetzungen werden von der BSU geprüft.

Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde zudem angemerkt, dass die Teilnahme an einem Informationsabend für Bewerber*innen vorausgesetzt wird. Dabei soll Interessent*innen auch der spezifische Charakter des Weiterbildungsmasters vermittelt werden.

Anschließend findet ein Aufnahmegespräch mit den Bewerber*innen statt, bei dem geklärt werden soll, ob Bewerber*innen über ausreichende Informationen über den Aufbau des Universitätslehrgangs und dessen Anforderungen verfügen, um sich für oder gegen die Aufnahme des Studiums zu entscheiden. Anhand von acht genannten, studien- und berufsrelevanter Kriterien soll schließlich im Gespräch über die Eignung der Bewerber*innen für das Studium entschieden werden, wobei pro Kriterium fünf Punkte zu erreichen sind und die Bewerber*innen für eine Aufnahme insgesamt 20 der 40 zu erreichenden Gesamtpunkte erhalten müssen.

Nicht eindeutig geht aus den Unterlagen hervor, welche und wie viele Vertreter*innen der BSU am Aufnahmegespräch beteiligt sind und wie es hier zu einer Einigung über die Eignung der Bewerber*innen kommen soll.

Das Verfahren zur Aufnahme von Studierenden wurde von der Privatuniversität klar definiert und orientiert sich vor allem an den Voraussetzungen für die psychotherapeutische Ausbildung der Fachspezifika.

Aus der Sicht der Gutachter*innen wird das Kriterium **erfüllt**.

Empfehlung:

Das in den Antragsunterlagen klar beschriebene zweistufige Aufnahmeverfahren sollte zur besseren Verständlichkeit und Transparenz in die Kooperationsverträge zwischen der BSU und postsekundären Bildungseinrichtungen ausdrücklich aufgenommen werden.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt

Die Durchlässigkeit wird im Antrag als „wesentliches Ziel“ der Privatuniversität beschrieben, nachdem ein Studium an der BSU einer heterogenen Bewerber*innengruppe offenstehen soll. Im Antrag wird darauf hingewiesen, dass Anerkennungen von auf hochschulischem Niveau erworbenen Kompetenzen in Anlehnung an das UG 2002 § 78 vorgenommen werden sollen. Anerkennungen erfolgen durch die Antragstellung von Studierenden, die von der Studienprogrammleitung angenommen oder abgelehnt werden können. Wenn die Gleichwertigkeit der Inhalte und des Anforderungsprofils der relevanten Lehrveranstaltungen festgestellt werden kann, soll dem Antrag auf Anerkennung stattgegeben werden.

Im Falle des Wechsels zwischen den psychotherapeutischen Studiengängen an der BSU muss ebenfalls individuell entschieden werden, hierzu gibt es keine Anerkennungsverordnung. Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde von Vertreter*innen der BSU erläutert, dass ein Wechsel vom ULG in den Bachelorstudiengang des konsekutiven Programmes möglich ist, sofern Studierende über einen Maturaabschluss oder eine Studienberechtigungsprüfung verfügen. Beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Studienleistungen von internationalen Studierenden möglich ist.

Auch auf außerhochschulisch erworbene Kompetenzen wird im Antrag eingegangen. Demnach ist auch hier die Möglichkeit der Anerkennung von besonderen Kenntnissen oder Erfahrungen der beruflichen Praxis vorgesehen.

Sowohl Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen als auch außerhochschulischen Kompetenzen sind im ULG demnach vorgesehen.

Aus der Sicht der Gutachter*innen ist das Kriterium **erfüllt**.

4.3 Beurteilungskriterium § 19 Abs 3 Z 1–3: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Universitätslehrgang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

Da der ULG in Kooperation zwischen der BSU und sechs anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum realisiert werden soll, ist durch das Personal der BSU nur der Teil des ULG abzudecken, der nicht auf die Fachspezifika entfällt. Bezogen auf den Workload der Studierenden sind dies 42 von insgesamt mindestens 180 ECTS (Studienbereich „Allgemeiner Teil“). Laut Antrag werden sämtliche Module in den theoretischen Unterrichtseinheiten des „allgemeinen Teils“ vom hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal unterrichtet. Damit werden 12 von 32 Semesterwochenstunden abgedeckt, wobei jede Lehrveranstaltung – gemäß des im Antrag beschriebenen Lehrkonzeptes – jeweils einmal pro 30 Teilnehmer*innen angeboten werden muss.

Hierzu sollen an der BSU zu Beginn des ULG (erste Kohorte mit erwarteten 72 Teilnehmer*innen) 2,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) wissenschaftliches Personal (mit 0,2 VZÄ Universitätsprofessor*in, 0,3 VZÄ Assoziierten Professor*in; 1 VZÄ Senior Lecturer; 1 VZÄ „Researcher“ und 0,2 VZÄ sonstiges Wissenschaftliches Personal) sowie 1,71 VZÄ nicht-wissenschaftliches Personal vorgehalten werden, die bis zum vierten Studienjahr (mit dann vier parallelen Universitätslehrgangskohorten mit insgesamt 288 Teilnehmer*innen) auf 6,36 bzw. 5,06 VZÄ erweitert werden sollen.

Die übrigen Universitätslehrgangsinhalte werden in - qua vorliegender Anerkennung durch das BMSGPK – als adäquat zu bewertender Weise durch das Personal der kooperierenden Ausbildungseinrichtungen abgedeckt. Die Lehrenden der Fachspezifika sind als nebenberufliche Lektor*innen an der BSU angestellt.

Das Kriterium wird daher von den Gutachter*innen als **erfüllt** angesehen.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Universitätslehrgangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Davon ausgehend, dass das im vorangegangenen Abschnitt genannte wissenschaftliche Personal durchgängig hauptberuflich an der BSU beschäftigt sein wird, ergibt sich zu Beginn des ULG eine Betreuungsrelation von $72:2,7=26,67$, in der späteren Routine mit je vier parallelen Kohorten eine Relation von $288:6,36=45,28$. Da neben den Lehrveranstaltungen insbesondere die im Rahmen des ULG anzufertigenden Masterarbeiten einen erheblichen Betreuungsaufwand mit sich bringen, lässt sich die formale Betreuungslast des wissenschaftlichen Personals folgendermaßen quantifizieren: Bei 72 Universitätslehrgangsteilnehmer*innen pro Kohorte muss jede Lehrveranstaltung gemäß der im Lehrkonzept definierten Maximalgruppengröße dreimal angeboten werden, so dass die 6,36 VZÄ wissenschaftliches Personal in der Routine pro Jahr $3 \times 12 = 36$ SWS lehren (die BSU kalkuliert hier mit einem etwas geringeren Lehrdeputat von 32 SWS) und 72 Masterarbeiten

betreuen müssen; auf ein VZÄ entfällt somit ein durchschnittliches Lehrdeputat von $36:6,36=5,66$ SWS sowie die Betreuung von jährlich $72:6,36=11,32$ Masterarbeiten. Unter der Voraussetzung entsprechend qualifizierten wissenschaftlichen Personals kann die geplante Betreuungsrelation durch hauptberufliches Personal als angemessen beurteilt werden.

Der Erfüllungsgrad ist jedoch erheblich von der Qualifikation des wissenschaftlichen Personals (Beurteilungskriterium § 19 Abs 3 Z 3) abhängig. Eine wirklich gute Betreuungsrelation könnte nur konstatiert werden, wenn das wissenschaftliche Personal durchgängig zur Betreuung von Masterarbeiten qualifiziert wäre. Da aus der Nachreichung zum virtuellen Vor-Ort-Besuch hervorgeht, dass zwar die Senior Lecturer, aber nur ein Teil der über Drittmittel finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen promoviert und damit betreuungsberechtigt sein werden, ist die Betreuungsrelation als gerade noch ausreichend einzustufen.

Somit wird das Kriterium von den Gutachter*innen als formal **erfüllt** angesehen.

Personal

3. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

Die designierte Lehrgangsleitung sowie die hauptberuflich Lehrenden sind qua Promotion hinreichend wissenschaftlich qualifiziert, machen jedoch weniger als die Hälfte des wissenschaftlichen Universitätslehrgangpersonals aus. Bezüglich der geplanten Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die aus Drittmitteln finanziert werden sollen, ist dem Antrag sowie den Nachreichungen keine eindeutige Aussage zu entnehmen. Die kalkulierten Personalkosten lassen jedoch darauf schließen, dass lediglich ein Drittel bis die Hälfte dieser Personengruppe über eine wissenschaftliche Qualifikation in Gestalt einer Promotion verfügen wird. Dies hat zur Folge, dass die Betreuung der Masterarbeiten durch einen begrenzten Teil des wissenschaftlichen Personals realisiert werden muss, was in einer – im Vergleich zu den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Zahlen – entsprechend ungünstigeren Verteilung der Betreuungslast resultiert (d.h. ein relativ höheres Lehrdeputat auf Seiten der drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vs. eine höhere Anzahl zu betreuender Masterarbeiten auf Seiten der promovierten Mitarbeiter*innen).

Das sonstige wissenschaftliche Personal, das durch die kooperierenden Ausbildungseinrichtungen gestellt wird, ist wiederum qua vorliegender Anerkennung durch das BMSGPK als adäquat qualifiziert zu bewerten.

Trotz der genannten Einschränkungen bezüglich der Qualifikation der drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die in der Sicherstellung der angemessenen Betreuungsrelationen eine tragende Rolle spielen, wird insgesamt das wissenschaftliche Personal in Bezug auf die jeweiligen Stellen als qualifiziert eingestuft.

Das Kriterium wird von den Gutachter*innen noch als **erfüllt** angesehen.

4.4 Beurteilungskriterium § 19 Abs 4: Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Universitätslehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

Die designierte Lehrgangsleitung ist bereits nachvollziehbar in Forschung und Entwicklung der BSU eingebunden. Die über Drittmittel finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden über auf den ULG bezogene Forschungsprojekte einschlägig eingebunden sein. Am kritischsten ist die mögliche Einbindung der hauptberuflich Lehrenden zu bewerten, da aufgrund des hohen Lehrdeputats relativ begrenzte zeitliche Ressourcen für Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehen. Eine mögliche Lösung für dieses Problem könnte in der Besetzung kombinierter Lehr-Forschungs-Stellen (z.B. 50% Senior Lecturer + 50% Drittmittel-Forschung) bestehen.

Trotz der optimierbaren Vereinbarkeit von Forschung und Lehre ist das zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal grundsätzlich in die fachlich relevanten Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der BSU eingebunden.

Das Kriterium wird von den Gutachter*innen als **erfüllt** angesehen.

4.5 Beurteilungskriterium § 19 Abs 5: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrgangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Lehrgangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Finanzierung des ULG ist insofern als kritisch zu bewerten, als ein erheblicher Teil des zur Sicherstellung angemessener Betreuungsrelationen notwendigen Personals (in der Routine drei VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiter*innen) über eingeworbene Drittmittel finanziert werden soll. Trotz grundsätzlich günstiger Förderbedingungen in Niederösterreich erscheint die Sicherstellung dieser Einnahmen mindestens fraglich. Dies gilt umso mehr als im Finanzplan nur drei halbe Drittmittel-Stellen statt den im Personalplan hinterlegten drei VZÄ kalkuliert wurden, was zwar buchhalterisch keinen Unterschied macht (Einnahmen=Ausgaben), aber den jährlich einzuwerbenden Betrag verdoppelt. Im schlimmsten Falle der nicht erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln in ausreichendem Umfang müsste der ULG wiedereingestellt werden.

Da jedoch sowohl der Ausgleich von Anfangsverlusten als auch die Abwicklung begonnener Universitätslehrgänge durch die Kapitalausstattung der BSU gewährleistet ist, ist die Finanzierung des ULG „Psychotherapie“ grundsätzlich gesichert.

Das Kriterium ist somit aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4.6 Beurteilungskriterium § 19 Abs 6: Infrastruktur

Infrastruktur

Für den Universitätslehrgang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die BSU ist auf einem Campus angesiedelt, den sie sich mit der Fachhochschule St. Pölten teilt. Es liegt eine vertragliche Vereinbarung vor, die der BSU Zugang zu Seminarräumen (41 werden im Antrag der BSU aufgelistet) und verschiedenen großen Hörsälen (insgesamt fünf) ermöglicht. Der Vertrag zwischen der Fachhochschule St. Pölten und der BSU sieht eine Kündigungsfrist von nur drei Monaten vor. Dazu kommt der Zugang zu verschiedenen Labor- und Technikräumen.

Der 2017 begonnene Neubau auf dem Campus soll im Herbst 2021 eröffnet werden. Gemäß den Ausführungen im virtuellen Vor-Ort-Besuch stehen dem ULG hinreichend viele Räume zur Verfügung, um sämtliche Module durchzuführen. Die Fachhochschule öffnet jeweils ein bis zwei Semester im Voraus das Reservationssystem. Dadurch kann eine hinreichende Planungssicherheit gegeben werden sowohl für die Dozent*innen, aber vor allem auch für die Studierenden, die die Präsenzzeiten mit ihrer Berufstätigkeit koordinieren müssen. Neben der baulichen besteht eine differenzierte digitale Infrastruktur und eine Bibliothek für den gesamten Campus.

Die räumliche und die digitale Infrastruktur für den ULG sind zwar ausreichend aber verbesserungsbedürftig. Die Online-Ressourcen können nicht standortunabhängig genutzt werden. Studierende müssen sich, laut Angaben im virtuellen Vor-Ort-Besuch, benötigte Artikel gedruckt per Post zusenden lassen, was eine umfassende und zeitnahe Perzeption der relevanten Literatur erheblich erschwert. Dies ist deswegen besonders bemerkenswert, da sich die geplanten Masterarbeiten im ULG, laut den Aussagen im virtuellen Vor-Ort-Besuch, wesentlich auf Fachliteratur stützen werden.

Formal betrachtet steht dem ULG eine grundlegende quantitative und qualitative Raum- und Sachausstattung zur Verfügung.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

Empfehlungen:

Die im Vertrag zwischen der Fachhochschule St. Pölten und der BSU vereinbarte dreimonatigen Kündigungsfrist sollte verlängert werden.

Der Zugang zu fachspezifisch psychotherapeutischer Literatur sollte für Studierende und Dozierende verbessert werden.

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter*innengruppe konnte sich anhand der eingereichten Antragsunterlagen, diverser Nachreichungen und der Gespräche während des virtuellen Vor-Ort-Besuches ein umfassendes Bild des zu akkreditierenden Universitätslehrgangs (ULG) „Psychotherapie“ an der Bertha von

Suttner Privatuniversität (BSU) St. Pölten machen. Der ULG ist gut in die Strukturen der BSU eingebunden und stellt eine logische Ergänzung des bestehenden Studienangebotes dar, der zu einer weitergehenden Akademisierung der Psychotherapieausbildung beitragen soll. Angeboten wird er in Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung in einer Kooperation zwischen der Privatuniversität und verschiedenen Anbieter*innen des psychotherapeutischen Fachspezifikums, die über entsprechende Kooperationsverträge geregelt ist.

Die Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die **Entwicklung des Universitätslehrgangs** erfolgte in einem strukturierten und definierten Prozess, in den alle relevanten Interessensgruppen in hinreichendem Ausmaß einbezogen waren. Sowohl die von der BSU angebotenen Teile des ULG wie auch die von den Kooperationspartner*innen angebotenen Teile sind hinreichend in das **Qualitätsmanagementsystem** der BSU eingebunden.

Der **Lehrgang** ergänzt das bereits an der BSU bestehende Angebot eines konsekutiven Masterstudiengangs „Psychotherapie“ im Sinne eines niedrighschwelligigen Alternativangebots, das Interessent*innen mit diversen Bildungsbiografien anspricht, die eine primär praktische psychotherapeutische Ausbildung in Kombination mit zusätzlichen wissenschaftlichen Grundkompetenzen anstreben, und unterstützt somit die Ausdifferenzierung des Studienangebots der BSU laut Entwicklungsplan. Zentral erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, die Unterschiede zwischen dem konsekutiven und dem nicht-konsekutiven Masterabschluss sowohl für Studieninteressierte als auch für sonstige Interessensgruppen transparent zu machen. Die intendierten Lernergebnisse sind klar formuliert und entsprechen formal der Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Allerdings fallen die allgemeinen Studienanteile, in denen primär wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden, für einen ULG, der insgesamt 180 ECTS umfasst und mit einem Mastergrad abschließt, mit lediglich 42 ECTS relativ gering aus. Das didaktische Konzept der BSU für den vorliegenden ULG ist auf den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs ausgerichtet und beinhaltet detaillierte Beschreibungen der Prozesse, die zu den intendierten Lernergebnissen führen sollen. Bei den Ausbildungsteilen, die von den kooperierenden Fachspezifika umgesetzt werden, gibt es fachspezifische Unterschiede in der Konzeption der Lehrveranstaltungen. Die psychotherapeutische Ausbildung wird zudem stark vom BMSGPK reguliert, indem Umfang, Inhalt und teilweise auch die Durchführung der Fachspezifika festgelegt werden. Demnach sind in diesem Teil des ULG die Gestaltungsmöglichkeiten der BSU teilweise eingeschränkt und müssen an bestehende Regelungen angepasst werden. Auch die weiteren das **Lehrgangsmanagement** betreffenden Kriterien sind aus Sicht der Gutachter*innen durchwegs **erfüllt**.

Die **personelle Ausstattung** des ULG erscheint grundsätzlich ausreichend, wobei die Angemessenheit der relevanten Betreuungsrelationen stark von der Qualifikation des wissenschaftlichen Personals abhängt, das angesichts des zu verleihenden Masterabschlusses zur qualifizierten Betreuung von Masterarbeiten in der Lage sein muss. Diesbezüglich finden sich im Antrag in Bezug auf die über Drittmittel finanzierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen noch erhebliche Unschärfen, die je nach Auslegung in einer Beurteilung zwischen gerade noch ausreichend und „gut“ resultiert.

In Bezug auf die **Einbindung** des dem ULG zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals **in Forschung und Entwicklung** ist lediglich die im Antrag dargelegte ausgeprägte Spezialisierung in entweder Lehre oder (drittmittelfinanzierter) Forschung kritisch zu beurteilen, die nach Möglichkeit aufgelöst werden sollte. Grundsätzlich ist das wissenschaftliche Personal

jedoch ausreichend in die fachlich relevanten Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der BSU eingebunden.

Die **Finanzierung** des ULG ist insofern als kritisch zu bewerten, als ein erheblicher Teil des zur Sicherstellung angemessener Betreuungsrelationen notwendigen Personals über eingeworbene Drittmittel finanziert werden soll. Da jedoch sowohl der Ausgleich von Anfangsverlusten als auch die Abwicklung begonnener Universitätslehrgänge durch die Kapitalausstattung der BSU gewährleistet ist, ist die Finanzierung des ULG „Psychotherapie“ grundsätzlich gesichert.


Die dem ULG zur Verfügung stehende **Infrastruktur** ist aktuell als ausreichend, aber verbesserungswürdig zu beurteilen, befindet sich entsprechend dem Entwicklungsstand der BSU aber im Auf- bzw. Ausbau.

Obleich aus Sicht der Gutachter*innengruppe formal alle für einen Universitätslehrgang mit Masterabschluss geltenden Kriterien erfüllt sind, muss an dieser Stelle abschließend festgehalten werden, dass das geplante Angebot des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden nicht mehr als das absolut notwendige Minimum erwarten lässt und damit in Hinblick auf den formulierten Anspruch einer Akademisierung der Psychotherapie relativ weit vom Optimum entfernt bleibt.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“.

Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH, durchgeführt in St. Pölten, vom 15.10.2021 in der Version vom 23.02.2021
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 21.05.2021:
 - Antwort der Antragstellerin auf den Fragenkatalog vom 07.05.2021
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 09.06.2021:
 - Übersicht über Zulassungsvoraussetzungen für den geplanten Universitätslehrgang, den MA „Psychotherapie“ sowie den BA „Psychosoziale Interventionen“
 - Darstellung der Möglichkeiten zwischen dem geplanten Universitätslehrgang, dem Master „Psychotherapie“ sowie dem Bachelorstudiengang „Psychosoziale Intervention“ zu wechseln
 - Übersicht über Anzahl der Studierenden, die von anderen Hochschuleinrichtungen an die BSU wechselten
 - Übersicht über die Gehaltsstruktur der BSU verbunden mit dem geplanten Universitätslehrgang, insbesondere in Bezug auf Senior Lecturers, Drittmittelstellen und der Leitungsebene des Universitätslehrgangs
 - Stellenausschreibung bzw. Profilbeschreibung für geplante Senior Lecturers und Drittmittelstellen
 - Ausführung über Zugänge, die Studierende im geplanten Universitätslehrgang zu fachspezifischer Literatur haben und welche Zugänge geplant sind

- Kooperationsvertrag mit der Österreichischen Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personenorientierte Gesprächsführung (ÖGWG)
- Stellenausschreibung Lecturer/ Post-doc im Bereich Psychotherapie
- Lebenslauf 

Stellungnahme der Bertha von Suttner Privatuniversität zum Gutachten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens „Universitätslehrgang Psychotherapie MA“ durchgeführt in St. Pölten

an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

St. Pölten, 17.07.2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin Prof. Dr. Hanft,
sehr geehrte Mitglieder des Boards,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken den Gutachterinnen und Gutachtern für die intensive Beschäftigung mit unserem Antrag sowie für ihre konstruktiven Fragen bzw. die sachlich-konstruktive Atmosphäre beim Online-Meeting. Wir bedauern, dass wir Sie nicht vor Ort begrüßen durften.

Wir sind erfreut über die überaus erfreuliche Beurteilung unseres Vorhabens. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns daher v.a. auf die ausgesprochenen Empfehlungen der Gutachter*innengruppe.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement:

Kriterium 8: *Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen.*

Die Gutachter*innen empfehlen den Unterschied zwischen konsekutiven Masterprogrammen und Masterprogrammen zur Weiterbildung im Diploma Supplement unter Punkt 4 „Anforderungen des Studiums“, hervorzuheben.

Antwort BSU: Wir bedanken uns für diese Empfehlung, der wir gerne nachkommen.

Lehrgang und Lehrgangsmanagement:

Kriterium 9: *Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und auf das Profil des Universitätslehrgangs abgestimmt*
UND

Kriterium 10: *Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.*

Die Gutachter*innen empfehlen die in den Antragsunterlagen klar beschriebenen **Zulassungsvoraussetzungen** sowie das **zweistufige Aufnahmeverfahren** zur besseren Verständlichkeit und Transparenz in die Kooperationsverträge zwischen der BSU und postsekundären Bildungseinrichtungen ausdrücklich aufzunehmen.



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

Antwort BSU: Die Kooperationsverträge werden entsprechend angepasst. Die Kooperationspartner wurden bereits darüber informiert.

Infrastruktur

Für den Universitätslehrgang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Empfehlungen: Die im Vertrag zwischen der Fachhochschule St. Pölten und der BSU vereinbarte dreimonatigen Kündigungsfrist sollte verlängert werden.

Der Zugang zu fachspezifisch psychotherapeutischer Literatur sollte für Studierende und Dozierende verbessert werden.

Antwort BSU: Betreffend Kündigungsfrist im Mietvertrag zwischen der FH St. Pölten und der BSU haben wir die Anregung der Gutachter*innen unmittelbar aufgegriffen und umgesetzt. Aktuell wurde durch den Umzug auf den neuen Campus ohnehin der Abschluss eines adaptierten Mietvertrages erforderlich. Bei dieser Gelegenheit haben wir eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf zwölf Monate ausverhandelt.

Bezüglich Zugang zur Fachliteratur sind wir uns bewusst, dass es hier Optimierungsbedarf gibt. Allerdings gibt es leider beim Onlinebestand für kleine Universitäten eine hohe finanzielle Eintrittsschwelle. Mit unserer aktuell noch geringen Studierendenzahl ist es aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht möglich einen umfassenden, ortunabhängigen Onlinejournalzugang anbieten. Nach Rücksprache mit den Experten der Campusbibliotheken ist vorerst der Fokus auf den Aufbau von physischem Bestand zu richten. Im Zuge der Erhöhung der Studierendenzahlen werden wir sukzessive den Onlinebestand erweitern und im dritten Schritt können dann auch Online Journals angekauft werden. Jedenfalls kurzfristig umgesetzt werden soll der Ankauf von Zeitschriftenabos im Bereich Psychotherapie.

Und wir wollen auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Studierenden am Campus St. Pölten Zugriff zum umfangreichen Onlinebestand der FH St. Pölten haben. Ortunabhängig funktioniert dies leider aus Lizenzgründen nicht.

Die von den Gutachter*innen erwähnte aktuelle Vorgehensweise („*Studierende müssen sich, laut Angaben im virtuellen Vor-Ort Besuch, benötigte Artikel gedruckt per Post zusenden lassen, was eine umfassende und zeitnahe Perzeption der relevanten Literatur erheblich erschwert*“) ist kein Muss sondern eine optionale, kostenfreie Serviceleistung, um auch ortsunabhängig Zugang zu bestimmten Artikeln zu erhalten. Durch diese Option müssen Studierende für die Recherche nicht extra nach St. Pölten anreisen.

Wir sind dazu im regelmäßigen Austausch mit unseren Studierenden und der Bibliothek und werden bei steigenden Studierendenzahlen auch das Budget in diesem Bereich erhöhen und somit künftig auch im Onlinebereich mehr Ressourcen anbieten können.

Zusammenfassung

In der Zusammenfassung erwähnen die Gutachter*innen noch folgenden Punkt, zu dem die BSU ebenfalls Stellung beziehen möchte:

*Ogleich aus Sicht der Gutachter*innengruppe formal alle für einen Universitätslehrgang mit Masterabschluss geltenden Kriterien erfüllt sind, muss an dieser Stelle abschließend festgehalten*



Bertha von Suttner
Privatuniversität St. Pölten

werden, dass das geplante Angebot des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten in Bezug auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden nicht mehr als das absolut notwendige Minimum erwarten lässt und damit in Hinblick auf den formulierten Anspruch einer Akademisierung der Psychotherapie relativ weit vom Optimum entfernt bleibt.

Antwort BSU: Für die Akademisierung der Psychotherapie steht bislang noch eine klare gesetzliche Grundlage in Österreich aus. Demzufolge sind die Modelle der Kooperation zwischen Psychotherapeutischen Fachspezifika und verschiedenen Universitäten vielgestaltig.

Wie wir in der Fragebeantwortung vom Februar 2021 im Detail gezeigt haben, liegt der Umfang der wissenschaftlichen Module des eingereichten ULG im Bereich vergleichbarer Angebote – und teils sogar deutlich darüber.

Zudem wurde im eingereichten Curriculum darauf geachtet, den Prozess der wissenschaftlichen Orientierung, die Aneignung forschungsmethodischer Grundlagen sowie die Hinführung zur Masterarbeit kleinteiliger und transparenter als in vergleichbaren ULGs zu gestalten.

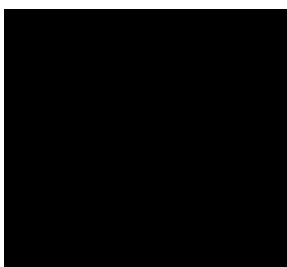
Dennoch schließen wir uns der Einschätzung des Gutachtergremiums an, dass nicht-konsekutive Universitätslehrgänge „relativ weit vom Optimum“ der Akademisierung entfernt liegen. Dazu bedarf es vielmehr Studienprogramme, in denen die wiss. Ausbildung umfangreicher bzw. noch stärker gewichtet ist.

In diesem Sinn möchten wir darauf hinweisen, dass wir diesen Weg bereits mit unseren beiden akkreditierten Programmen (BA Psychosoziale Interventionen, MA Psychotherapie) verfolgen. Der intendierte ULG versteht sich insofern als *Ergänzung* zu diesen wissenschaftlich-akzentuierten Studiengängen. Er soll eine vergleichsweise niederschwellige Option darstellen, um angehende Psychotherapeut*innen in wissenschaftlichem Denken und Arbeiten zu orientieren, Barrieren/Ängste gegenüber der Universität abzubauen und durch die curricular vorgesehenen Schnittstellen einen eventuellen Wechsel in den stärker wissenschaftlichen Studienpfaden an der BSU zu begünstigen.

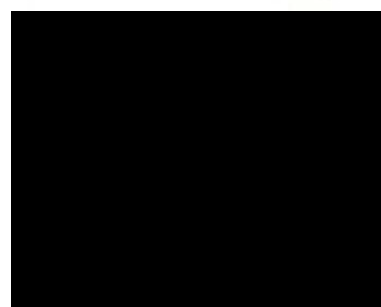
Vor diesem Hintergrund verstehen wir den ULG als einen sinnvollen, ergänzenden Baustein auf dem Weg zur Akademisierung der Psychotherapie in Österreich.

Die Bertha von Suttner Privatuniversität ist erfreut über die Anerkennung, die sie von den Gutachter*innen erfahren hat und hofft auf eine positive Akkreditierungsentscheidung durch das Board der AQ Austria.

Mit besten Grüßen,



Prof. Dr. Peter Pantuček-Eisenbacher
Rektor und Geschäftsführer



Mag. Silvia Weigl
Kanzlerin und Geschäftsführerin